

RS Uvs 2009/3/25 003/13/08081

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.2009

Index

40/01

Norm

AVG §58

1. AVG § 58 heute
2. AVG § 58 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Die Genehmigung eines Bescheides kann nicht durch das approbationsbefugte Organ einer Behörde in der Weise erteilt werden, dass von diesem eine Ermächtigung erteilt wird, Bescheide zu erlassen, wenn von ihm festgelegte Voraussetzungen erfüllt sind. Der Genehmigende muss einen Willensentschluss zur Erlassung einer konkreten Erledigung gefasst haben, und das erfordert, dass ihm der Bescheidadressat bekannt ist.

Schlagworte

Genehmigung, handlungsbefugt, Bescheidadressat

Zuletzt aktualisiert am

09.04.2009

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at